

## Vereinbarung zu Qualität und Corporate Social Responsibility

zwischen

### **Buderus Guss GmbH**

Buderusstrasse 26, 35236 Breidenbach, Deutschland

- nachstehend „**BUDERUS**“ genannt -

und

> **vollständiger Name des Lieferanten** <

> **vollständige Adresse von Lieferant** <

auch namens und im Auftrag der Tochtergesellschaften, an denen LIEFERANT direkt oder indirekt  
mehrheitlich beteiligt ist

- nachstehend "**LIEFERANT**" genannt -

## Inhaltsverzeichnis

### Präambel

1	Managementsysteme des LIEFERANTEN.....	3
2	Managementsysteme der Lieferanten des LIEFERANTEN (Buderus-Untertieranten).....	3
3	Audit / Assessment bei LIEFERANT und bei seinen Lieferanten (Buderus-Untertieranten).....	4
4	Information, Änderungen und Dokumentation .....	4
5	Vereinbarungen zum Produktlebenszyklus .....	5
5.1	Vorserie und Freigabe .....	5
5.2	Herstellung, Kennzeichnung von PRODUKTEN, Rückverfolgbarkeit .....	5
5.3	Anlieferung, Wareneingangsprüfung .....	6
5.4	Beanstandungen, Problemlösungen, 8D-Bericht .....	6
5.5	Kontinuierlicher Verbesserungsprozess (KVP) .....	7
5.6	Serienprüfung, Prozessfähigkeiten.....	7
6	Qualitätsziele .....	7
7	Corporate Social Responsibility (CSR).....	8
8	Vertragsdauer, Kündigung .....	8
9	Schlussbestimmungen .....	8

## **Präambel**

Diese Vereinbarung gilt für alle Lieferungen an die Buderus Guss GmbH und an alle Gesellschaften, die von der Buderus Guss GmbH direkt oder indirekt kontrolliert werden (gemeinsam: "BUDERUS"). Der Begriff "kontrolliert" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass an einer Gesellschaft direkt oder indirekt mehr als 50 Prozent der Stimmrechte gehalten werden und deren Geschäftsführung bestimmt werden kann. Jede BUDERUS-Gesellschaft ist berechtigt, diese Vereinbarung gegenüber LIEFERANT oder dessen jeweils zuständigen Konzerngesellschaften (mit LIEFERANT verbundene Unternehmen gemäß § 15 AktG) geltend zu machen. Diese Vereinbarung ersetzt alle bisher zwischen BUDERUS und LIEFERANT vereinbarten allgemeinen Qualitätssicherungsvereinbarungen und geht im Falle von Widersprüchen den einzelnen Qualitätssicherungsvereinbarungen vor.

Gegenstand der Vereinbarung sind alle vom LIEFERANT gelieferten Produkte, Verpackungen, Materialien, Dienstleistungen und digitale Güter (Software, Daten und Software- / IT-Services) nachfolgend PRODUKTE genannt.

## **1 Managementsysteme des LIEFERANTEN**

LIEFERANT verpflichtet sich, ein zertifiziertes Managementsystem mindestens nach ISO 9001 in der jeweils gültigen Fassung zu unterhalten.

Liefert LIEFERANT PRODUKTE, die im BUDERUS Automotive-Bereich oder in BUDERUS Automotive-Produkten verwendet werden, verpflichtet sich LIEFERANT darüber hinaus, ein zertifiziertes Managementsystem nach IATF 16949 zu unterhalten oder sein System dahingehend weiter zu entwickeln, sofern diese PRODUKTE aus produzierenden Werken an BUDERUS geliefert werden.

Lieferanten von digitalen Gütern verpflichten sich Anforderungen nach ASPICE zu erfüllen, wenn anwendbar, und nachzuweisen, z. B. durch Selbstbewertungen (self-assessments). Der Nachweis für digitale Güter ist BUDERUS auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

LIEFERANT wird die jeweils gültigen Zertifikate zum Nachweis entsprechender Managementsysteme unaufgefordert über SupplyOn (SupplyOn Business Directory) hinterlegen, sofern technisch möglich, oder diese als Kopien an BUDERUS übersenden.

Die Einhaltung von branchen- und materialfeldspezifischen Forderungen ist, soweit dem Stand der Technik entsprechend, durch LIEFERANT sicherzustellen und im Bedarfsfall nachzuweisen.

LIEFERANT informiert BUDERUS unverzüglich über Verzögerungen bei der Ausstellung eines Anschlusszertifikats sowie bei der Aberkennung eines seiner Zertifikate.

Alle BUDERUS-spezifischen Daten, Dokumente und Aufzeichnungen müssen von LIEFERANT so geschützt, archiviert und entsorgt werden, dass sie Dritten nicht zugänglich sind. Hierfür ist ein wirksames Managementsystem für Informationssicherheit (Information Security Management System, ISMS) zu unterhalten, dass die inhaltlichen Anforderungen der ISO 27001 erfüllt.

## **2 Managementsysteme der Lieferanten des LIEFERANTEN (Buderus-Untertieranten)**

Mit dem Ziel der präventiven Qualitätssicherung (Fehlervermeidung, kontinuierliche Verbesserung) in der Lieferkette stellt LIEFERANT bei seinen Lieferanten (Buderus-Untertieranten) sicher, dass ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem entsprechend ISO 9001 eingeführt und unterhalten wird.

LIEFERANT verpflichtet seine Lieferanten (Buderus-Untertieranten) von digitalen Gütern, ein Managementsystem für deren Entwicklung zu unterhalten und dieses auf Anfrage gegenüber BUDERUS nachzuweisen, z. B. durch Selbstbewertungen (self-assessments).

Liefert LIEFERANT PRODUKTE, die im BUDERUS Automotive-Bereich oder in BUDERUS Automotive-Produkten verwendet werden, verpflichtet LIEFERANT seine Lieferanten (Buderus-Untertieranten), ein System nach IATF 16949 zu unterhalten oder dahingehend weiterzuentwickeln, sofern diese PRODUKTE aus produzierenden Werken an LIEFERANT geliefert werden.

Die Einhaltung von branchen- und materialfeldspezifischen Forderungen durch Untertieranten ist, soweit dem Stand der Technik entsprechend, von LIEFERANT sicherzustellen. LIEFERANT ist verpflichtet, sich von der Wirksamkeit der Managementsysteme seiner Lieferanten (Buderus-Untertieranten) zu überzeugen.

### **3 Audit / Assessment bei LIEFERANT und bei seinen Lieferanten (Buderus-Untertieranten)**

LIEFERANT gestattet BUDERUS durch Audits / Assessments festzustellen, ob sein Managementsysteme und seine Prozesse sowie ggf. die seiner Lieferanten (Buderus-Untertieranten) die Forderungen von BUDERUS erfüllen.

Art und Umfang von Audits / Assessments wird durch BUDERUS festgelegt, z. B. Prozessaudits nach VDA 6.3 oder Assessments nach ASPICE.

LIEFERANT unterstützt, für die Durchführung von Remote Audits / Assessments, die Verwendung von Augmented Reality Tools.

Audits / Assessments erfolgen grundsätzlich nach einer vorherigen Ankündigung durch BUDERUS und Abstimmung. Bei dringendem Bedarf ist BUDERUS berechtigt, Audits / Assessments mit sehr kurzfristiger Ankündigung durchzuführen.

LIEFERANT gewährt BUDERUS und, soweit erforderlich, dessen Kunden Zutritt zu allen Betriebsstätten, Prüfstellen, Lagern und angrenzenden Bereichen sowie Einsicht in alle audit- / assessmentrelevanten Dokumente. Gegenstand des Audits / Assessments können, neben Herstellung und Qualität der PRODUKTE, auch die Erfüllung sonstiger Verpflichtungen des LIEFERANTEN sein. Dabei werden erforderliche und angemessene Einschränkungen des LIEFERANTEN, zur Sicherung seiner Betriebsgeheimnisse, durch BUDERUS akzeptiert.

BUDERUS teilt LIEFERANT das Ergebnis dieser Audits / Assessments mit. Werden Abweichungen oder Verbesserungspotentiale festgestellt, verpflichtet sich LIEFERANT, fristgerecht einen Maßnahmenplan zu erstellen, diesen entsprechend umzusetzen und BUDERUS hierüber zu unterrichten.

Treten Probleme im Zusammenhang mit der Qualität oder Corporate Social Responsibility (CSR) auf, die durch einen Lieferanten von LIEFERANT (Buderus-Untertierant) verursacht werden, leitet LIEFERANT unverzüglich Schritte zur Abstellung des Problems ein und unternimmt alle möglichen Schritte um einen Termin bei seinen Lieferanten (Buderus-Untertieranten) für eine Auditierung / Assessment zu ermöglichen.

Hat LIEFERANT oder sein Lieferant (Buderus-Untertierant) begründete Einwände gegen die Teilnahme von BUDERUS oder einem Kunden an einem Audit / Assessment, ist BUDERUS bereit, das Audit- / Assessment-Ergebnis einer neutralen Stelle (Third-Party) zu akzeptieren.

### **4 Information, Änderungen und Dokumentation**

Im Zuge der Vertragsprüfung wird LIEFERANT alle Unterlagen nach Erhalt auf Realisierbarkeit prüfen. Dabei erkannte Mängel und Risiken sowie Verbesserungsmöglichkeiten teilt LIEFERANT BUDERUS unverzüglich mit. Wird erkennbar, dass Anforderungen nicht eingehalten werden können, informiert LIEFERANT BUDERUS hierüber unverzüglich. Diese Information befreit LIEFERANT jedoch nicht von der Einhaltung seiner vertraglichen Verpflichtungen. LIEFERANT wird BUDERUS auch über alle nach Auslieferung erkannten Abweichungen von diesen Vereinbarungen unverzüglich in Kenntnis setzen. Im Interesse einer schnellen Lösung legt LIEFERANT alle benötigten Daten und Fakten zu diesen Abweichungen offen. Dabei werden erforderliche und angemessene Einschränkungen des LIEFERANTEN, zur Sicherung seiner Betriebsgeheimnisse, durch BUDERUS berücksichtigt.

Bei den in VDA Band 2 "Auslösematrix" (Anlage 8 des VDA Band 2) aufgeführten Änderungen durch LIEFERANT, die im Zusammenhang mit an BUDERUS gelieferten PRODUKTEN stehen, muss LIEFERANT diese unverzüglich BUDERUS anzeigen.

Der Umfang der hierfür notwendigen Nachweise sind von LIEFERANT mit der zuständigen BUDERUS Qualitätsabteilung zu vereinbaren.

Für elektronische Bauelemente in Automotive-Applikationen gilt für das Änderungsmanagement die ZVEI "Guideline for Customer Notifications of Product and/or Process Changes (PCN) of Electronic Components specified for Automotive Applications" (Revision 4.0, December 2019 oder neuer).

Die ersten Anlieferungen nach Serienbeginn und nach anzeigepflichtigen Änderungen sind gemäß BUDERUS-Vorgaben zu kennzeichnen.

Sämtliche Änderungen an PRODUKT und in der Prozesskette sowie etwaige Absicherungsmaßnahmen werden von LIEFERANT dokumentiert und BUDERUS auf Verlangen vorgelegt.

LIEFERANT muss alle vertrags- und produktrelevanten Dokumente und Aufzeichnungen, sowie ggf. Quellcodes, gemäß VDA Band 1 aufbewahren, mindestens jedoch 15 Jahre ab dem Datum der letzten Lieferung an BUDERUS. Eine digitale Archivierung ist möglich, sofern nicht im Widerspruch zu gesetzlichen Vorgaben.

## **5 Vereinbarungen zum Produktlebenszyklus**

### **5.1 Vorserie und Freigabe**

Alle Entwicklungsleistungen bei LIEFERANT für ein an BUDERUS zu lieferndes PRODUKT sind auf Basis der Anforderungen der ISO 9001, für Produkte im Bereich Automotive auf Basis IATF 16949, zu erbringen. Dies beinhaltet insbesondere, jedoch nicht limitiert, alle Forderungen im Hinblick auf:

- Entwicklungsmanagement
- Präventive Qualitätsmethoden
- Messsystemanalyse (MSA)
- Risikoanalyse (FMEA) oder für digitale Güter andere geeignete Methoden
- Prototypen und Vorserienteile
- Freigabe von Produkten und Dienstleistungen

Die Vorgaben gelten für digitale Güter nur insoweit, wie sie inhaltlich anwendbar sind. Für digitale Güter ist jedoch eine Selbstbewertung der Fähigkeiten des Entwicklungsprozesses durch LIEFERANT notwendig und auf Anfrage von BUDERUS vorzulegen.

Eine Lieferung darf erst nach Freigabe durch BUDERUS erfolgen. Die Freigabe entbindet LIEFERANT nicht von seiner Haftung für Mängel.

In alle Unterlagen des Kapitels 5.1 ist BUDERUS auf Wunsch Einsicht zu gewähren. Dabei werden erforderliche und angemessene Einschränkungen von LIEFERANT zur Sicherung seiner Betriebsgeheimnisse akzeptiert.

### **5.2 Herstellung, Kennzeichnung von PRODUKTEN, Rückverfolgbarkeit**

Bei Prozessstörungen oder Qualitätsabweichungen analysiert LIEFERANT die Ursachen, leitet Korrekturmaßnahmen ein, überprüft ihre Wirksamkeit und dokumentiert dieses Vorgehen.

Kann LIEFERANT seine PRODUKTE nicht nach Spezifikation liefern, muss er vor Lieferung eine Abweichgenehmigung vom abnehmenden BUDERUS Bereich einholen.

LIEFERANT verpflichtet sich, die Kennzeichnung der PRODUKTE und Verpackung entsprechend den mit BUDERUS getroffenen Vereinbarungen vorzunehmen. Er muss sicherstellen, dass die Kennzeichnung auch während des Transports und der Lagerung lesbar ist.

LIEFERANT verpflichtet sich, das First-In-First-Out-Prinzip (FIFO-Prinzip) und die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten PRODUKTE sicherzustellen. Eine Rückverfolgbarkeitssystematik ist von LIEFERANT mit BUDERUS abzustimmen. Wird ein Mangel festgestellt, muss die Eingrenzung der mangelhaften PRODUKTE durch LIEFERANT unverzüglich erfolgen. BUDERUS ist umgehend zu informieren, wenn die PRODUKTE nicht mehr bei LIEFERANT sind.

Von BUDERUS zur Verfügung gestellte und/oder bezahlte Fertigungs-, Mess- und Prüfmittel sind als BUDERUS-Eigentum zu kennzeichnen. LIEFERANT verantwortet Unversehrtheit, ordnungsgemäße Funktion und veranlasst Wartung und Instandsetzung. Details werden in einem separaten Werkzeughvertrage geregelt.

### **5.3 Anlieferung, Wareneingangsprüfung**

LIEFERANT liefert die PRODUKTE in geeigneten und sicheren Verpackungs- und Transportmitteln, gemäß den von BUDERUS vorgegebenen Anliefer- und Verpackungsvorschriften, um Beschädigungen, Verluste und Qualitätsminderungen zu vermeiden.

Die Wareneingangsprüfung bei BUDERUS beschränkt sich auf äußerlich erkennbare Transportschäden sowie auf die Feststellung der Einhaltung von Menge und Identität der bestellten PRODUKTE, mindestens anhand der Lieferpapiere. Dabei festgestellte Mängel werden unverzüglich angezeigt. Hierbei nicht festgestellte Mängel werden LIEFERANT unverzüglich mitgeteilt, sobald diese nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges festgestellt werden.

LIEFERANT verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

### **5.4 Beanstandungen, Problemlösungen, 8D-Bericht**

Werden von BUDERUS LIEFERANT Mängel angezeigt, wird LIEFERANT unverzüglich eine Fehleranalyse durchführen, bei der ihn BUDERUS erforderlichenfalls - im Rahmen der Möglichkeiten - unterstützt. LIEFERANT erhält beanstandete PRODUKTE im vereinbarten Umfang zurück.

Die Beanstandungsbearbeitung hat nach der 8D-Methode zu erfolgen. Hierbei gelten folgende Abarbeitungszeiten, falls nicht abweichend mit BUDERUS vereinbart:

- Spätestens 2 Kalendertage, nachdem die Information / PRODUKTE (falls für die Antwort zwingend erforderlich) zugegangen sind, muss eine Erstantwort mit Darstellung der eingeleiteten Sofortmaßnahmen an BUDERUS erfolgen.
- Spätestens 14 Kalendertage nach Ausstellung der Beanstandung durch BUDERUS, muss die Fehlerursache analysiert und Maßnahmen festgelegt sein. Ist das nicht möglich, muss mindestens ein ausführlicher Zwischenbericht an BUDERUS erfolgen.
- Spätestens 60 Kalendertage nach Ausstellung der Beanstandung durch BUDERUS, muss die Maßnahmenfestlegung abgeschlossen und Plantermine zur Einführung der endgültigen Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Vermeidung von Wiederholfehlern definiert sein. Falls diese Maßnahmen noch nicht eingeführt sind, ist der Termin zum Abschluss der Beanstandung durch LIEFERANT, in Abstimmung mit BUDERUS, festzulegen.

LIEFERANT hat eine angemessene Ursachenanalyse durchzuführen. Auf Anforderung von BUDERUS hat LIEFERANT mindestens die Anwendung der 5-Why-Methode und des Ursache-Wirkungs-Diagramms (Ishikawa) nachzuweisen sowie zusätzlich eine Prozessanalyse oder ein Prozessaudit durchzuführen.

Die Inanspruchnahme von Bezugsquellen, die durch BUDERUS empfohlen werden oder über einen Abschluss von BUDERUS verhandelt werden, entbindet LIEFERANT nicht von der Verantwortung, die Qualität der beschafften PRODUKTE sicherzustellen. Hält LIEFERANT die empfohlene Bezugsquelle für nicht geeignet (insbesondere hinsichtlich Qualität und Eignung für das PRODUKT), so hat LIEFERANT BUDERUS unverzüglich schriftlich hierüber zu informieren.

Mängelansprüche sind entlang der Lieferkette von LIEFERANT gegenüber seinen Lieferanten (Buderus-Unterlieferanten) geltend zu machen. Auf Anfrage unterrichtet LIEFERANT BUDERUS über den jeweils aktuellen Stand der Beanstandungsbearbeitung.

LIEFERANT hat ein Verschulden seiner Lieferanten (BUDERUS Unterlieferanten) in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

Drohen durch Anlieferung von nicht der Spezifikation entsprechenden PRODUKTEN Fertigungsstillstände bei BUDERUS oder seinen Kunden, muss LIEFERANT in Abstimmung mit BUDERUS durch geeignete, von ihm zu tragende, Sofortmaßnahmen für Abhilfe sorgen.

Im Bereich Automotive wendet BUDERUS das Verfahren "Controlled Shipment Level" (CSL) an. Level 1 erfordert temporär zusätzliche 100%-Prüfung bei LIEFERANT, Level 2 erfordert zusätzlich zu CSL1 temporär 100%-Prüfung durch 3rd Party. Kosten dafür trägt LIEFERANT.

Die Haftung von LIEFERANT wegen mangelhafter Lieferung oder aufgrund Lieferverzuges bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

## **5.5 Kontinuierlicher Verbesserungsprozess (KVP)**

LIEFERANT verpflichtet sich, einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess zu unterhalten. Hinweise und Anregungen von BUDERUS, im Hinblick auf eine Verbesserung der Qualität der PRODUKTE wird LIEFERANT bewerten und im Rahmen seiner Möglichkeiten in eigener Verantwortung umsetzen.

## **5.6 Serienprüfung, Prozessfähigkeiten**

Soweit nicht anders vereinbart, müssen die an BUDERUS gelieferten PRODUKTE jährlich einer Requalifikationsprüfung (gemäß IATF 16949) unterzogen werden, in der alle von BUDERUS spezifizierten Maße, Funktionsmerkmale und Materialien auf Einhaltung überprüft werden.

LIEFERANT ist im Rahmen seiner Fertigungsprozesse zur Sicherstellung der kontinuierlichen Prozessfähigkeit durch Anwendung der statistischen Prozessregelung (Statistical Process Control,

SPC) verpflichtet. Im Automotive-Bereich ist die Anwendung einer statistischen Software zur Datensammlung und -überwachung, vorzugsweise QS-Stat, zu verwenden.

Die Ergebnisse sind BUDERUS auf Verlangen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

## **6 Qualitätsziele**

Wie BUDERUS seinen Kunden, ist LIEFERANT gegenüber BUDERUS dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet und kommuniziert es sowohl intern, als auch an seine Lieferanten (Buderus-Unterlieferanten).

Zum Erreichen des Null-Fehler-Ziels wird vorbeugende Qualitätsarbeit, z. B. durch Anwendung der BUDERUS Wertstrom Q-Basics und konsequente Fehlerbeseitigung erwartet. LIEFERANT führt Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung und Erreichung des Null-Fehler-Ziels ein.

Sofern eine mangelfreie Anlieferung nicht gewährleistet ist, kann BUDERUS mit LIEFERANT Zwischenziele vereinbaren. Vereinbarte Zwischenziele entbinden LIEFERANT aber weder von seiner Verpflichtung zur Bearbeitung aller Beanstandungen, noch von der Haftung für alle mangelhaften Lieferungen. Werden die

vereinbarten Zwischenziele nicht erreicht, wird LIEFERANT kurzfristig wirksame Verbesserungsmaßnahmen einleiten und BUDERUS laufend über den Fortschritt unterrichten.

Qualitätsgespräche finden auf Verlangen von BUDERUS oder LIEFERANT statt.

## **7 Corporate Social Responsibility (CSR)**

LIEFERANT verpflichtet sich, die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen und Verordnungen zu Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Schutz von Menschenrechten einzuhalten und Auswirkungen auf Mensch und Umwelt gering zu halten.

Sofern LIEFERANT gleichzeitig Hersteller ist, verpflichtet er sich zur Einführung und Weiterentwicklung eines Umweltmanagementsystems (UMS) analog zu ISO 14001 oder eines für die Branche geeigneten Umweltmanagementsystems. Alle anderen Lieferanten sowie Hersteller von ausschließlich digitalen Gütern sind verpflichtet, Maßnahmen einzuführen, um die Zielsetzung der ISO 14001 in geeigneter Weise umzusetzen.

LIEFERANT deklariert an BUDERUS gemäß den gesetzlichen Anforderungen zum "Verbot und Deklaration von Inhaltsstoffen".

LIEFERANT wird die Grundsätze der Global-Compact-Initiative der Vereinten Nationen (UN) beachten und diese bei seinem Lieferantenmanagement berücksichtigen.

LIEFERANT wirkt bei der Beantwortung von Anfragen Dritter an BUDERUS mit. Diese Mitwirkung umfasst insbesondere die Bereitstellung von Angaben, die LIEFERANT vorliegen oder mit zumutbarem Aufwand beschafft werden können. Erforderliche, nachvollziehbare Einschränkungen zur Sicherung von Know-how werden berücksichtigt.

Soweit LIEFERANT Arbeiten auf dem Betriebsgelände von BUDERUS erbringt, sind die geltenden Gesetze und Vorschriften, sowie die betrieblichen Regelungen und Geschäftsbedingungen von BUDERUS, insbesondere im Hinblick auf Arbeits-, Brand- und Umweltschutz, einzuhalten. Dies umfasst die Einhaltung der jeweils gültigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften von BUDERUS sowie die Berücksichtigung der Anordnungen von BUDERUS über das Verhalten auf dem Betriebsgelände.

## **8 Vertragsdauer, Kündigung**

Diese Vereinbarung ist nicht befristet. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Die Wirksamkeit von Abschlüssen unter dieser Qualitätssicherungsvereinbarung bleibt hiervon unberührt, d. h. die Regelungen gelten für solche Abschlüsse bis zum Ende deren jeweiliger Laufzeit weiter. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Werden wesentliche Bestimmungen dieser Vereinbarung von LIEFERANT verletzt, kann BUDERUS bestehende Lieferverträge nach erfolgloser Abmahnung außerordentlich fristlos kündigen. Ein solches Kündigungsrecht besteht insbesondere, wenn LIEFERANT auf Anfrage die in Ziffer 1 geforderten Zertifikate bzw. den Zeitplan zur Erreichung dieser nicht vorlegen kann oder die in Ziffer 4 genannten Änderungen ohne Zustimmung von BUDERUS einführt. LIEFERANT stehen im Fall dieser Kündigung keine Ersatzansprüche gegen BUDERUS zu.

## **9 Schlussbestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Ziffer 9 bedürfen der Schriftform.

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt; in diesem Fall werden die Partner eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken.



Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG). Der ausschließliche Gerichtsstand für Vertragsstreitigkeiten ist Marburg, wenn alle Streitparteien ihren Sitz in einem oder mehreren Staaten der Europäischen Union oder in der Schweiz haben. Für Verfahren vor den Amtsgerichten ist in diesem Fall das Amtsgericht Marburg zuständig. In allen anderen Fällen werden Vertragsstreitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Schiedsort ist Frankfurt, Deutschland. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch. Die Streitparteien werden alle Informationen vertraulich behandeln, die sie im Hinblick auf ein Schiedsverfahren gemäß dieser Bestimmung erhalten, einschließlich des Bestehens eines Schiedsverfahrens. In Gerichts- und/oder Schiedsverfahren werden sie solche Informationen nur insoweit offenlegen, als dies zur Wahrnehmung ihrer Rechte notwendig ist. Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Schiedsgerichts setzen die Streitparteien die Erfüllung der vom Streit betroffenen Verträge fort.

>.....  
(Ort, Datum)

>.....  
(Ort, Datum)

>.....  
Unterschrift BUDERUS

>.....  
Unterschrift LIEFERANT

>.....  
Unterschrift BUDERUS

>.....  
Unterschrift LIEFERANT

>

Firmenstempel LIEFERANT